



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

Rundschreiben Nr. 4/2014 – Einkommenssteuer

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 18.02.2014

Vorsteuereinbehalt von 20 Prozent ab 01. Februar 2014 bei der Gutschrift von Auslandsüberweisungen

Ab 01.02.2014 müssen italienische Banken und Finanzintermediäre automatisch bei eingehenden Überweisungen aus dem Ausland **zugunsten einer Privatperson** (Unternehmer und Freiberufler sind ausgenommen) eine Vorsteuer von 20 Prozent einbehalten¹, welche dann vom Steuerzahler in der privaten Steuererklärung von den zu zahlenden Steuern in Abzug gebracht werden kann (die entsprechenden Einkünfte aus dem Ausland sind in der Steuererklärung gemäß dem Welteinkommensprinzip zu deklarieren). Es liegt also am Begünstigten zu beweisen, dass die Überweisung auf seinem privaten Konto kein Einkommen darstellt.

Wie kann der automatische Vorsteuereinbehalt vermieden werden?

Falls der Begünstigte eine Eigenerklärung abgibt, mittels welcher er der Bank erklärt, dass es sich bei der eingehenden Überweisung nicht um Kapitaleinkünfte oder um sonstige Einkünfte² aus Investitionen oder Finanzanlagen vom Ausland handelt, kann der automatische Steuereinbehalt vermieden werden.

Diese formfreie Eigenerklärung sollte der Bank bereits im Vorhinein übergeben werden, damit diese bereits informiert ist und somit den gesamten Betrag auf dem Bankkonto gutschreibt. Sollte diese Mitteilung/Erklärung erst nach der erfolgten Zahlung der Bank bekannt werden, kann der Begünstigte innerhalb 28. Februar des Folgejahres einen Rückerstattungsantrag für die einbehaltene Quellensteuer stellen. Die Beweislast für die Befreiung liegt also beim Steuerzahler bzw. Begünstigten der Überweisung. In Bezug auf die Wirksamkeit der Eigenerklärung sind noch weitere Klärungen ausständig; man geht aber davon aus, dass die Erklärung für eine gesamte Steuerperiode wirksam ist, sofern der Bank keine anderweitigen Abänderungsanträge zukommen. Als zusätzliches Beweiselement könnte die Bank die Vorlage der Einkommenssteuererklärung vom Begünstigten verlangen, damit auch ein Abgleich mit den

¹ Verordnung der Einnahmenagentur Nr. 151663 vom 18.12.2013

² Art. 67 VPR 917/1986

Angaben der Übersicht RW (Übersicht in der Steuererklärung zur Überwachung des Auslandsvermögens) erfolgen kann.

Die Banken und Finanzintermediäre sind verpflichtet alle Positionen, für welche kein Steuereinbehalt getätigt wurde (aufgrund einer Befreiung) der Einnahmenagentur zu melden.

Einkommen aus Unternehmer- und Freiberuflertätigkeit sind nicht betroffen

Automatisch vom Steuereinbehalt ausgenommen sind hingegen alle eingehenden Auslandsüberweisungen, welche im Rahmen einer Unternehmer- oder Freiberuflertätigkeit bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Hartmann Aichner